

Stammzellenforschung und Embryonenschutz

Überlegungen zur angemessenen Diskursebene aus theologisch-ethischer Sicht

Was in der Genforschung und Biomedizin vor einigen Jahren noch wie eine ferne Utopie aussah, mit der man sich interessiert beschäftigen konnte, mit der man sich aber noch nicht wirklich ernsthaft auseinandersetzen mußte, ist in der Gegenwart in greifbare Nähe gerückt und wird mit atemberaubender Geschwindigkeit Realität. Das menschliche Genom ist im Prinzip entziffert, und in wenigen Jahren wird eine genaue Genkarte des Menschen erarbeitet sein. Diese Genkarte wird es grundsätzlich erlauben, bereits am allerersten Beginn eines menschlichen Lebens, nämlich bis zum Achtzellenstadium, im Rahmen einer Präimplantationsdiagnose umfassende Aussagen über die Gesundheit und über mögliche Krankheiten des zukünftigen Menschen zu machen, über Anomalien und Abweichungen von der Norm. Eine Reihe von Krankheiten sind aufgrund der bisherigen Erkenntnisse der Genomanalyse bereits diagnostizierbar¹. Zugleich wird damit auch die Grundlage gegeben sein, um Abweichungen des Genoms durch gezielte Eingriffe in die Keimbahn zu korrigieren und auf diese Weise massive Krankheiten im vorhinein nachhaltig und von der Wurzel her zu kurieren und zu verhindern.

Genforschung und Stammzelltherapie – Ziele und Chancen

Derzeit konzentriert sich die Biomedizin allerdings auf eine noch näherliegende, noch eher realisierbar erscheinende Möglichkeit der therapeutischen Anwendung mikrobiologischer Erkenntnisse: auf die Möglichkeit der sogenannten „Stammzelltherapie“. Stammzellen haben, im Unterschied zu normalen spezialisierten Zellen die Fähigkeit, alternde, absterbende oder verloren gegangene Zellen immer wieder neu zu erzeugen. Sie verleihen einem Lebewesen die Fähigkeit der Regeneration seines Organismus. Vor allem aber haben sie im Prozeß der Embryonalentwicklung entscheidende Bedeutung für den Aufbau und die Formung des Organismus. Bereits die befruchtete Eizelle sowie die Zellen nach den ersten Teilungen stellen Stammzellen dar, und zwar solche, die noch „totipotent“ sind, die also noch *alle* anderen Zelltypen und Organe und damit auch einen vollständigen Menschen hervorbringen können. In einem etwas späteren Stadium, der

sogenannten „Blastozyste“, sind die Stammzellen nur noch „pluripotent“, also nur noch in *mehrere* (nicht mehr in alle) Richtungen entwicklungsfähig.

Die Idee der Biomediziner und Mikrobiologen besteht nun darin, in krankes organisches Gewebe, etwa in das Nervengewebe des Gehirns, in geschädigtes Lebergewebe oder in das Blut, gesunde Stammzellen einzuschleusen, damit sie dort anfangen, wieder gesundes Gewebe zu produzieren. Auf diese Weise verspricht man sich, bisher unheilbare Krankheiten wie Alzheimer, Parkinson, Leukämie, Multiple Sklerose, Herz- und Leberkrankheiten lindern oder gar heilen zu können. Darüber hinaus sehen Wissenschaftler sogar die Möglichkeit, ganze Organe aus Stammzellen zu züchten, nun aber ohne die bekannten problematischen Abstoßungseffekte. Tausenden von Menschen könnte auf diese Weise geholfen werden, ihr Leiden gemindert, ihr Leben gerettet und verlängert werden².

Allerdings verspricht die Einschleusung von gesunden Stammzellen wie auch die Züchtung und Implantation von Organen nur dann optimalen Erfolg, wenn sie vom Organismus des Patienten stammen und sein eigenes Erbgut enthalten. Deshalb liegt es nahe, die Stammzellen durch Klonieren des Genoms des Kranken selbst zu gewinnen. Das Genom irgendeiner Körperzelle des Patienten wird in eine fremde entkernte Eizelle eingebracht, diesen Klon läßt man bis zur Blastozyste heranreifen, um dann die „embryonalen“ Stammzellen entnehmen, vermehren und in die gewünschte Richtung weiterzüchten zu können.

Zwar gibt es auch die Möglichkeit, genidentische Stammzellen aus dem Organismus des erwachsenen Patienten selbst, sogenannte „adulte“ Stammzellen, zu entnehmen. Ihr genetisches Programm könnte auf das Stadium pluripotenter, ja sogar totipotenter Zellen „zurückgeschraubt“ werden, um sie dann in die gewünschte Richtung zu manipulieren. Aber diese Methode wird von vielen Wissenschaftlern als aufwendiger und riskanter eingeschätzt. Die Forschung daran gilt als unzuverlässiger als die Arbeit mit embryonalen Stammzellen. Das Hauptargument gegen die Beschränkung der Forschung auf adulte Stammzellen lautet aber vor allem: Um adulte Stammzellen reprogrammieren zu können, müsse man noch sehr viel mehr über die Entwicklungs- und Differenzierungsvorgänge wissen, und dies lasse sich nur an embryonalen Stammzellen studieren.

Das Embryonenschutzgesetz – Einengung der Wissenschaft oder Sicherung gegen Inhumanität?

Die therapeutischen Ziele sind also klar formuliert: Viele Wissenschaftler nehmen an, daß die Stammzelltherapie ebenso wie die Präimplantationsdiagnose und die Keimbahngentherapie enorme Chancen und Perspektiven für die Heilung von Krankheiten und die Gesundheit von Menschen enthält. Der Schönheitsfehler all dieser vermutlich realistischen Visionen besteht jedoch darin, daß sie gegen das

deutsche Embryonenschutzgesetz (ESchG) verstoßen, das ja an der Menschenwürde und am unbedingten Lebensschutz des Menschen vom Moment der Befruchtung bzw. genauer vom Moment der Kernverschmelzung an festhält und das entsprechend verbrauchende Experimente mit Embryonen, ihre Verwendung zu anderen Zwecken als ihrer eigenen Gesundheit, Klonen und Keimbahntherapie verbietet und mit Strafe bedroht. Auf dieser Grundlage hatte auch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) in ihrer Stellungnahme zum Problembereich „Humane und embryonale Stammzellen“ vom 19. März 1999³ die Förderung entsprechender Forschungsprojekte abgelehnt.

Allerdings werden, nachdem gerade in diesem Jahr in Großbritannien das therapeutische Klonen gesetzlich erlaubt wurde und damit nun auch immer deutlicher wirtschaftliche Interessen auf dem Spiel stehen, auch bei uns zunehmend Stimmen laut, die das Embryonenschutzgesetz ändern oder zu Fall bringen wollen. Die entsprechende politische und gesellschaftliche Debatte über die Biomedizin hat auch in Deutschland bereits begonnen. Erste Andeutungen waren in Äußerungen des Kulturstatsministers Julian Nida-Rümelin zu hören, der klar für eine gestufte Schutzwürdigkeit des Embryos, damit aber für Forschung an Embryonen mit therapeutischen Zielen eintritt⁴.

Eine weitere deutliche Weichenstellung ist auch in der Berufung eines eigenen Nationalen Ethikrats durch die Bundesregierung⁵ zu sehen, der aufgrund seiner Besetzung den Verdacht nahelegt, es solle ein Instrument zur Durchsetzung politischer Interessen des Kanzlers geschaffen werden. Der Nationale Ethikrat ist als dauerhaftes Forum des Dialogs gedacht, in dem sich die verschiedenen wissenschaftlichen, gesellschaftlichen, philosophischen und theologischen Positionen wiederfinden. Er soll die verschiedenen gesellschaftlichen Positionen reflektieren, in den Dialog mit Bürgerinnen und Bürgern treten, um die Debatte auf eine möglichst breite Basis zu stellen. Der Nationale Ethikrat besteht aus bis zu 25 Mitgliedern, die naturwissenschaftliche, medizinische, theologische, philosophische, soziale, rechtliche, ökologische und ökonomische Belange repräsentieren und die vom Bundeskanzler auf jeweils vier Jahre berufen werden.

Weiter ist darauf hinzuweisen, daß inzwischen die Deutsche Forschungsgemeinschaft ihre ursprüngliche Position geändert hat. Mittlerweile hätten sich so große Fortschritte in der Stammzellforschung ergeben und die Wissenschaft einen solchen Stand erreicht, daß man potentielle Patienten und deutsche Wissenschaftler von der Entwicklung nicht mehr ausschließen solle. In einer „neuen Empfehlung der DFG zur Forschung mit menschlichen Stammzellen“ vom 3. Mai 2001 wurde ein 3-Punkte-Vorschlag unterbreitet, wobei die Deutsche Forschungsgemeinschaft mehrfach betont, daß er ohne eine Änderung des Embryonenschutzgesetzes auskommen soll und daß therapeutisches Klonen und die Herstellung von Embryonen zu Forschungszwecken ausgeschlossen bleibt⁶. Der Vorschlag sieht folgende Schritte vor:

In einem ersten Schritt soll die bestehende Möglichkeit des Imports von embryonalen, aber nicht mehr totipotenten Stammzellen, die überzähligen Embryonen entnommen wurden, genutzt werden. In einem zweiten Schritt sollen deutsche Wissenschaftler an der Erforschung embryonaler Stammzellen mitwirken, und zwar zunächst in internationaler Zusammenarbeit daran, die Anforderungen an die notwendigen Stammzellen zu formulieren und zu standardisieren. In einem dritten Schritt sollen sie dann aber auch an der Gewinnung embryonaler Stammzellen mitwirken, und zwar aus überzähligen Embryonen.

Auf dieser Grundlage ist dann auch der Alleingang des nordrheinwestfälischen Ministerpräsidenten Wolfgang Clement zu sehen, der ein gemeinsames Projekt der Universität Bonn und der Universitätsklinik in Haifa unterstützt, bei dem es um den Import von pluripotenten embryonalen Stammzellen geht. Damit wurden Bundeskanzler Gerhard Schröder und sein Nationaler Ethikrat überholt; es wurden vor jedem gesellschaftlichen Dialog Tatsachen geschaffen, von denen die Gefahr des Dammbrochs ausgehen könnte.

Freilich gibt es auch – quer durch die Fraktionen (außer FDP) – massive Gegenstimmen⁷. Sie kulminierten nicht zuletzt in der „Berliner Rede“ des Bundespräsidenten Johannes Rau⁸, der sich unmißverständlich für ein menschliches Maß in der Gentechnik und dabei auch gegen jede verbrauchende Forschung an Embryonen ausgesprochen hat. Bemerkenswert ist auch der Vorschlag von Regine Kollek, selbst Mitglied des Nationalen Ethikrats, überzählige Embryonen doch zur Einpflanzung freizugeben, anstatt sie für Forschungszwecke zu vernichten⁹. Fragen wir deshalb angesichts dieser beginnenden Diskussion und der unterschiedlichen Positionen und Meinungen: Wie wird hier *ethisch*, also nicht nur politisch, argumentiert?

Die Frage nach dem Beginn des Personstatus und des Lebensrechts

Das erste und unmittelbarste Argument für die Erlaubtheit der Stammzellenforschung wie der Genforschung beim Menschen überhaupt lautet: Muß man nicht gerade aufgrund einer ethischen *Güterabwägung* zwischen den vielen tausend Menschen, die geheilt werden können, einerseits und der verschwindend geringen Anzahl von notwendigen Embryonen andererseits ganz klar *für* diese Forschung votieren? Sind wir nicht geradezu ethisch verpflichtet, die entsprechende Forschung zu fördern und die gesetzlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen?

Andererseits aber ist damit, daß man die Methode der Güterabwägung ins Feld führt (auch wenn man sie mit Adjektiven wie „ernsthaft“, „wohlüberlegt“, „gewissenhaft“ schmückt), nicht auch schon entschieden, wie diese Abwägung nach ihrer Durchführung ausgeht. Zumindest müßte die Gegenfrage erlaubt sein, ob man wirklich das Leben einzelner Menschen opfern darf, um dadurch etwas für

die Gesundheit und die Lebensrettung vieler anderer tun zu können? So gefragt sieht die Abwägung sofort ganz anders aus. Denn mit diesem Argument könnte man – grundsätzlich jedenfalls – nach und nach den größten Teil der Menschheit ausrotten. Auf Zahlen kommt es nämlich in der Güterabwägung nicht immer an, sondern darauf, ob das Prinzip, das der Handlung zugrundeliegt, tatsächlich auf die Förderung des Wertes „Leben“ angelegt ist oder auf dessen Minderung oder Zerstörung, auf den Wert „Leben“ also, wobei es selbstverständlich immer um „einzelnes Leben“ geht.

Wenn man aber in dieser provozierenden Weise nachfragt, wird klar, daß die Güterabwägung auch gar nicht der zentrale und umstrittene Punkt der Diskussion ist. Auch die Befürworter der Stammzelltherapie meinen selbstverständlich nicht, man dürfe einzelne Menschen töten, um vielen anderen helfen zu können. Sie halten ihre Forschung vielmehr deshalb für erlaubt, weil sie dem frühen Embryo noch nicht den Status als Person und damit auch nicht jenes unbedingt zu achtende Lebensrecht zuerkennen, das wir einem erwachsenen Menschen oder auch schon einem Neugeborenen zuschreiben. Hier liegt die eigentliche Frage: Welchen moralischen Status erkennen wir dem Embryo bzw. der befruchteten Eizelle letztlich zu? Um diese Frage hat sich deshalb auch innerhalb der Ethik schon seit längerem eine intensive Debatte entzündet¹⁰.

Auf der einen Seite stehen dabei diejenigen, die einem Menschen erst dann Personstatus und damit unbedingtes Lebensrecht zusprechen wollen, wenn tatsächlich personale Vollzüge wie Selbstbewußtsein, Selbstbestimmung, Zukunftsvorstellungen und Interessen *aktuell* vorliegen und beobachtbar sind. Der Zeitpunkt dafür liegt dann nach vorsichtigen Schätzungen der Vertreter bei etwa einem Monat nach der Geburt¹¹ oder – aus pragmatischen Gründen – bei der Geburt selbst¹². Auf der anderen Seite stehen dagegen diejenigen, die – wie die Kirchen¹³, aber auch zahlreiche Politiker und das Embryonenschutzgesetz – dem Menschen bereits vom Moment der Kernverschmelzung an Personstatus und damit auch das Grundrecht auf Leben zuerkennen möchten, weil damit bereits die Potentialität zu personalen Vollzügen gegeben sei.

Zwischen diesen beiden extremen Positionen gibt es dann eine Reihe weiterer Auffassungen, die innerhalb der Embryonalentwicklung bestimmte ethisch relevante Zäsuren festmachen wollen, und zwar erstens ab dem Zeitpunkt der Differenzierung von Embryo und Plazenta – vorher wird dann vom „Prä-Embryo“ gesprochen –, zweitens ab dem Zeitpunkt, von dem an die Mehrlingsbildung ausgeschlossen ist, und drittens ab dem Zeitpunkt der ersten Ausbildung von Hirnzellen.

Die Grundlage für die Position, die den *aktuellen* Besitz personaler Vollzüge für die Zuschreibung von Personrechten verlangt, liegt darin, daß in der Neuzeit, spätestens aber seit Immanuel Kant, der Personbegriff nicht mehr auf eine substanzhaft vorgestellte Wirklichkeit verweist, sondern ein praktischer Zuschreibungsbegriff ist¹⁴. Personstatus und damit unbedingte Würde wird dem Men-

schen zugeschrieben. Der Grund dafür liegt in seiner grundsätzlichen Fähigkeit, Träger eines freien und guten Willens zu sein, der allein unbedingten Wert besitzt. Wenn sich diese Auffassung aber mit einem empiristisch-naturwissenschaftlichen Weltbild verbindet¹⁵, liegt es nahe, Personwürde nur solchen Wesen zuzuschreiben, bei denen sich Anzeichen für diese grundsätzliche Fähigkeit zu Freiheit und gutem Willen beobachten und feststellen lassen. Ist dies noch nicht der Fall, läßt sich nicht von unbedingtem Lebensrecht, sondern allenfalls von einem abgestuften Lebensrecht sprechen. Embryonalem oder fetalem Leben kommt danach zwar kein unbedingter, aber doch – entsprechend der Entwicklung der Wahrnehmung – ein gestufter Wert zu, so daß man zwar nicht leichtfertig darüber verfügen, es wohl aber in einer Güterabwägung zur Disposition stellen kann¹⁶.

Allerdings ist zu sagen, daß wirkliche personale Vollzüge auch bei der Geburt noch nicht *aktuell* vorliegen, sondern noch der weiteren Entwicklung bis zu ihrer Aktualisierung bedürfen. Ebenso ergibt sich die Schwierigkeit, daß nach dieser Festlegung etwa einer Frühgeburt in der 28. Woche Personwürde und Lebensrecht zugeschrieben würde, während man sie einem viel weiter entwickelten Fötus in der 38. Woche absprechen müßte. Schließlich scheint auch die Vorstellung von einer abgestuften Schutzwürdigkeit des Embryos oder Fötus, die immer wieder im Blick auf den § 218 StGB und den erst ab der Nidation gewährten Lebensschutz bemüht wird, problematisch zu sein; denn sie kann keine klaren, rational nachvollziehbaren Kriterien für das Maß des jeweils erreichten Schutzes angeben. Von daher legt sich die Auffassung derer nahe, die meinen, daß bereits die *Potentialität* zu personalen Vollzügen ausreiche, um den unbedingten Lebensschutz zu rechtfertigen. Diese Potentialität aber komme konsequenterweise bereits der befruchteten Eizelle zu. Ab diesem Zeitpunkt – so wird dann darüber hinaus weiterhin argumentiert – sei ein menschliches Wesen mit einer eigenen *Identität und Individualität* neu etabliert, und die damit in Gang gesetzte Embryonalentwicklung lasse keine weiteren ethisch relevanten Zäsuren mehr erkennen, sondern vollziehe sich in durchgängiger *Kontinuität*¹⁷.

Allerdings werden nun in der ethischen Diskussion auch diese drei Argumente („PIK-Argument“) auf vielfache Weise bestritten und als inkonsistent destruiert. Ebenso werden diese Einwände jeweils wieder als Mißverständnisse oder als nicht wirklich rational begründete Verdrehungen zurückgewiesen.

1. Gegen das Potentialitätsargument wird vorgebracht, wenn bereits die Potentialität zu personalen Vollzügen und nicht erst ihr aktueller Besitz für den Lebensschutz entscheidend sei, dann müßten auch die unbefruchtete Eizelle und die Samenzellen vor ihrer Vereinigung schutzwürdig sein, weil auch ihnen solche Potentialität zukomme¹⁸. Dagegen wird zum einen auf die Unterscheidung zwischen passiver und aktiver Potentialität verwiesen¹⁹. *Aktive* Potentialität bedeutet dabei, daß die befruchtete Eizelle nicht nur grundsätzlich die Möglichkeit hat, zu einem Menschen zu werden – dies wäre bloß *passive* Potentialität –, sondern

daß sie in sich selbst bereits das Prinzip besitzt, den entstehenden Organismus eines Menschen zu organisieren und aufzubauen, wenn die entsprechenden notwendigen Rahmenbedingungen gegeben sind und nicht vorenthalten werden²⁰.

Außerdem wird darauf verwiesen, daß erst ab der Verschmelzung, aber auch schon mit ihr, die genetische *Identität* und *Individualität* des neuen Menschen festgelegt ist. Erst ab der Befruchtung, aber auch schon mit ihr, ist dasjenige spezifische und individuelle Genom gebildet, das später in jeder einzelnen Körperzelle des Menschen vorhanden ist und ihn bestimmt. Der Einwand, daß die befruchtete Eizelle als solche noch nicht alle Informationen für die Embryonalentwicklung in sich enthält, sondern zur Festlegung der Körperachsen noch auf zusätzliche Informationen aus dem mütterlichen Organismus angewiesen sei, also für die aktive Potentialität noch die Nidation voraussetze, ist gerade von Seiten der Embryologie inzwischen wieder zurückgenommen worden²¹.

2. Gegen das Argument der Identität und Individualität wird vorgebracht, bevor nicht der Embryo als solcher in Erscheinung getreten sei und sich von der Plazenta differenziert habe, könne nicht von einem mit sich identischen Menschen gesprochen werden. Dagegen wird wiederum auf die aktive Potentialität sowie auf die durch das neu gebildete Genom gegebene Individualität und Identität verwiesen. Außerdem läßt sich die Plazenta auch als vorübergehendes Organ verstehen, das zum Embryo gehört und das später nicht mehr gebraucht und abgestoßen wird.

Ebenso wird eingewendet, solange noch Mehrlingsbildung möglich sei, könne nicht von einem individuellen Lebewesen gesprochen werden²². Doch auch hier gibt es Gegenargumente: Die Möglichkeit der Mehrlingsbildung bedeutet nicht, daß nicht auch schon die vorhergehende Entwicklungsstufe des Embryos die aktive Potentialität zur Ausbildung mindestens *eines* neuen individuellen und mit sich identischen Menschen besitzt und deshalb schutzwürdig ist.

Weiterhin wird auf die möglichen absurden Konsequenzen in der Annahme von Identität und Individualität beim frühen Embryo verwiesen, die dadurch entstehen, daß man im Achtzellenstadium dem Embryo durchaus einzelne noch totipotente Zellen entnehmen und diese anschließend wieder in den Zellverband einfügen könne. Diese Handlung müsse, obwohl vom Ergebnis her eigentlich nichts passiert sei, konsequenterweise als strafbares Klonen mit anschließender – ebenfalls strafbarer – Tötung eines Embryos beschrieben werden²³. Dagegen läßt sich freilich sagen, daß diese Konsequenz, auch wenn sie grotesk klingt, deswegen nicht die zugrundeliegende Position widerlegt. Das absurd Anmutende dieser sophistischen Überlegung hat seinen Grund viel eher darin, daß es keinen – außer wissenschaftlichen Spieltrieb – wirklich ernsthaften Grund gibt, warum man solches überhaupt tun sollte.

3. Gegen das Argument der Kontinuität wird vorgebracht, auch in einem kontinuierlichen quantitativen Entwicklungsprozeß könnten qualitative Sprünge

auftreten²⁴. Außer den bereits genannten Einschnitten, daß sich nämlich der Embryo herausdifferenziert hat, bzw. daß die Mehrlingsbildung ausgeschlossen ist, wird hier als möglicher Einschnitt der Beginn des Hirnlebens genannt. Erst ab diesem Zeitpunkt lasse sich frühestens von der Potentialität zu personalen Vollzügen sprechen und der Personstatus zuerkennen, ganz in Symmetrie zum Zeitpunkt des Hirntods, ab dem ja ebenfalls nicht mehr von Personsein gesprochen wird²⁵. Andererseits wird gegen diese rein *momenthafte*, statische Sicht der Beurteilung vorgebracht, die Asymmetrie bestehe darin, daß vor der Ausbildung der Hirnstrukturen doch der Entwicklungsprozeß auf ihre Ausbildung hin läuft, während *nach* dem Hirntod eine solche Entwicklungsmöglichkeit gerade nicht mehr gegeben ist. Außerdem seien mit dem Beginn des Hirnlebens personale Vollzüge auch nur potentiell gegeben. Wenn aber hier schon mit dem Potentialitätsargument gearbeitet werde, gebe es keinen rationalen Grund, die aktive Potentialität nicht auch schon früher anzusetzen.

Im Austausch all dieser und anderer Argumente hat sich die ethische Diskussion derzeit festgefahren. Dabei fällt auf, daß diejenigen, die das Lebensrecht bereits von der Kernverschmelzung an zuschreiben wollen, alle drei Argumente (Potentialität, Identität und Kontinuität) als einen Zusammenhang verstehen, in dem sich die drei Gründe gegenseitig ergänzen und stützen, während die Gegner dieser Position diese drei Argumente stets von einander separieren und einzeln zu destruieren versuchen. Jedenfalls scheinen auf dieser Ebene des Diskurses die vorgetragenen Argumente – so rational sie auch jeweils sind – kaum Aussicht zu haben, die jeweilige Gegenseite zu überzeugen oder gar umzustimmen.

Wie aber läßt sich mit dieser Situation umgehen? Wie können wir in der ethischen Diskussion und Urteilsbildung weiterkommen?

Die Frage nach dem zugrundeliegenden Verständnis der Wirklichkeit

Richtungweisend scheint hier eine Einsicht zu sein, die gerade durch den Antagonismus rationaler Argumentation nahegelegt wird: die Einsicht nämlich, daß die Frage, ab wann wir einem menschlichen Wesen Personstatus und damit Lebensrecht zuschreiben, letztlich keine Frage der Analytik und der formalen Logik, sondern eine *hermeneutische* Frage ist²⁶.

Ob wir in einem menschlichen Achtzeller lediglich einen Zellhaufen sehen oder ob wir in ihm einen werdenden Menschen bzw. genauer einen Menschen im Werden, ausgestattet mit der entsprechender Menschen- bzw. Personwürde wahrnehmen, ist eine Frage, die sich grundsätzlich nicht an den rein biologischen Fakten ablesen und aus diesen unwiderleglich ableiten und beweisen läßt. Es ist eine Frage der *Deutung* dieser Fakten²⁷. Die naturwissenschaftliche Beobachtung kann lediglich die unterschiedlichen Entwicklungsstadien des Embryos beschrei-

ben. Sie kann die innere Dynamik dieser Entwicklung erklären. Aber sie kann weder daraus ableiten, daß der Embryo bereits als Person anzusehen ist, noch kann sie daraus ableiten, daß er nicht als eine solche anzusehen ist. Die Entscheidung hierüber ist eine hermeneutische Frage, eine Frage der Deutung und des Verstehens, wohl unter Berücksichtigung und Einbeziehung naturwissenschaftlicher Sachverhalte und unter Bezugnahme auf sie, aber nicht von ihnen argumentativ erzwungen.

Andererseits ist die jeweilige Deutung nicht beliebig. Sie ist in der jeweils unterschiedlichen Weise grundgelegt, wie wir uns auf die Wirklichkeit im ganzen beziehen, wie wir uns zu ihr ins Verhältnis setzen und wie wir sie verstehen. Denn die Weise, wie wir etwas betrachten, bestimmt wesentlich die Weise, wie es sich uns zeigt und wie wir es erfahren. Die jeweilige Deutung ist also in einer jeweils unterschiedlichen zugrundeliegenden Ontologie, einem unterschiedlichen Verständnis des Seins, begründet.

Es ist wichtig, dies zu betonen, wenn in der Diskussion um Präimplantationsdiagnose, Klonieren, Keimbahngentherapie und Stammzelltherapie nicht nur von Naturwissenschaftlern gegen das Embryonenschutzgesetz immer wieder geltend gemacht wird, es handle sich bei dem frühen menschlichen Keim lediglich um einen Achtzeller und um sonst gar nichts. Es handle sich lediglich um eine Ansammlung von Zellen, die sich in nichts beispielsweise von einem Mäuse-Achtzeller unterscheide, um ein Gebilde, das weder Bewußtsein noch irgendwelche Empfindungen habe, und das daher in unserem normalen Empfinden auch keine Schutzimpulse hervorrufe²⁸. Alle anderen Auffassungen aber, etwa daß dies eine menschliche Person im Werden sei, daß womöglich gar die Eltern darin bereits das von ihnen gezeugte eigene Kind sehen, sei nichts anderes als zusätzliche, willkürlich hineingelesene Deutung und metaphorische Rede. Ihm komme aber für die ethische Urteilsfindung keinerlei allgemeine Relevanz zu. Dies sei in einer pluralistischen Gesellschaft nicht konsensfähig und deshalb für gesetzliche Bestimmungen irrelevant.

Damit wird freilich die naturwissenschaftliche Perspektive zur allein objektiven, neutralen, indifferenten und ideologiefreien Sichtweise erklärt, in der wir den Gegenstand *an sich* wahrnehmen könnten. Die Naturwissenschaft erhebt damit den Anspruch, die ursprüngliche und eigentliche Zugangsweise zur Wirklichkeit überhaupt zu besitzen.

Hier allerdings scheint wissenschaftstheoretische Skepsis angebracht. Die Zugangsweise der Naturwissenschaften zur Wirklichkeit ist nämlich keineswegs so neutral, so objektiv und ethisch indifferent, wie sie vorgeben. Denn indem die Wissenschaftler etwa den menschlichen Achtzeller als Gegenstand der Beobachtung in der Petrischale vor sich hinstellen, indem sie ihn unter das Mikroskop legen und für diese Untersuchung präparieren und zurichten, nehmen sie ihn eben damit aus dem konkreten und ursprünglichen Erfahrungskontext des

Menschen heraus und betrachten ihn rein abstrakt als bloßen Gegenstand. Indem sie aber zugleich jeden anderen Bezug auf ihn für ethisch irrelevant und als rein subjektiv erklären, betrachten sie ihren Gegenstand gerade nicht mehr *neutral*, sondern *neutralisieren* ihn vielmehr durch die Weise ihres Hinblicks und ihres Zugangs zu ihm²⁹.

Gewiß hat dieser objektivierende und den ursprünglichen, konkreten Erfahrungskontext reduzierende Blick der Naturwissenschaften auch seine Berechtigung und seinen Wert. Jeder Arzt tut dies und muß dies tun, wenn er einen Kranken behandelt oder operiert. Allerdings bleibt hier die ursprüngliche Beziehung des Arztes zu seinem Patienten als einem personalen Gegenüber als grundlegende und primäre Beziehung immer noch vorausgesetzt. Die Objektivierung und Reduzierung steht in ihrem Dienst. Wird jedoch der menschliche Achtzeller nur noch als Achtzeller und als sonst gar nichts wahrgenommen und ist er auch nur noch als solcher wahrnehmbar, so wird diese objektivierende und reduzierende Sicht selbst zur ursprünglichen und zur letztlich gültigen und maßgeblichen Sichtweise erklärt.

Damit aber stellt sich die Frage, mit welchem Recht dieser Anspruch erhoben wird. Wie kann die Naturwissenschaft begründen, daß diese ihre Zugangsweise zur Wirklichkeit die eigentliche und allein angemessene ist? Übersteigt diese Frage nicht grundsätzlich den Zuständigkeitsbereich der Naturwissenschaft als Naturwissenschaft, weil es eine Frage ist, die ihrem spezifischen Tun als Vorverständnis immer schon vorausliegt? Martin Heidegger hat diesen Sachverhalt auf die anstößige, aber treffende Formulierung gebracht, daß die Wissenschaft „nicht denkt und nicht denken kann“, also ihr eigenes Vorverständnis vom Sein nicht aufzuklären vermag, und zwar – wie er hinzufügt – „zu ihrem Glück und das heißt hier zur Sicherung ihres eigenen festgelegten Ganges“³⁰.

Die Frage, welche Sichtweise der Wirklichkeit und welche Zugangsweise zu ihr die ursprüngliche und angemessene ist, ist also nicht eine Frage der Naturwissenschaften. Es ist vielmehr – und dies ist im Blick auf Biotechniken wie Präimplantationsdiagnostik, Klonen, Stammzellenforschung und Experimenten mit Embryonen zu sagen – eine Frage der Sinngebung, damit aber auch eine Frage, die von der Gesellschaft im ganzen und im gesellschaftlichen Diskurs und nicht von einigen naturwissenschaftlichen Experten entschieden werden müßte, eine Frage also unserer Kultur und unseres gesamten Welt- und Selbstverständnisses. Auch der Versuch, angesichts des Pluralismus und um eines Konsenses willen auf alle Sinngebung zu verzichten, führt dazu, daß die neutralisierende Sicht des Menschen bestimmend wird. Denn auch die anscheinend neutrale und objektive Sicht des Menschen durch die Naturwissenschaften enthält eine bestimmte Sinngebung und produziert implizit – gewollt oder ungewollt – immer auch ein bestimmtes Bild und Grundverständnis vom Menschen.

Handelt es sich aber letztlich um eine Frage der Sinngebung und des Ver-

stehens, dann ist damit eine Ebene des Diskurses erreicht, auf der auch die Geistes- bzw. Sinnwissenschaften mit ihrer Sicht der Wirklichkeit angefragt sind, und damit auch die Theologie. Die Theologie hat nun die Möglichkeit und die Aufgabe, die spezifische Sicht der Wirklichkeit des Menschen, wie sie sich im christlichen Glauben ergibt, einzubringen. Im Glauben nämlich wird der Mensch nicht primär als Objekt der Beobachtung, sondern ursprünglich als von Gott unbedingt angenommenes und von seinem Ursprung an bejahtes Gegenüber wahrgenommen. Dies spricht sich darin aus, daß die Personwürde theologisch gesehen etwas ist, was dem Menschen von Anfang an ohne jede Vorleistung und Bedingung auch unabhängig von jedem Entwicklungsstadium und jedem bereits entwickeltem Vermögen von Gott her zugesprochen wird. Dann aber können wir im Glauben den Zeitpunkt, ab wann wir einen Menschen als personales Gegenüber verstehen, nicht an irgendeine Entwicklungsstufe dieses Menschen binden, sondern müssen vom frühesten Zeitpunkt an, ab dem ein neues menschliches Leben da ist, auch diese Personwürde zuschreiben.

ANMERKUNGEN

¹ Vgl. dazu R. Kollek, Präimplantationsdiagnostik. Embryonenselektion, weibliche Autonomie u. Recht (Tübingen 2000).

² Als gut verständliche Einführung vgl. J. Huber, Geheimakte Leben. Wie die Biomedizin unser Leben u. unsere Weltsicht verändert (Frankfurt 2000).

³ Vgl. Deutsche Forschungsgemeinschaft, Humane u. embryonale Stammzellen, in: Jahrbuch für Wissenschaft u. Ethik, Bd. 4 (Berlin 1999) 393-399.

⁴ Vgl. J. Nida-Rümelin, Humanismus ist nicht teilbar, in: SZ, 3. 2. 2001, 17.

⁵ Beschluss vom 2. 5. 2001.

⁶ Vgl. Deutsche Forschungsgemeinschaft, Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Forschung mit menschlichen Stammzellen vom 3. 5. 2001, in: FAZ, 11. 5. 2001, 53.

⁷ Vgl. etwa J. Fischer, Wer nur den lieben Gott läßt würfeln, in: FAZ, 17. 2. 2001, 43; A. Fischer u. M. von Renesse, Niemand hat das Recht, über den Lebenswert eines Menschen zu entscheiden, in: FAZ, 3. 3. 2001, 11. Vgl. ebenso das Positionspapier der CDU „Werte achten. Chancen nutzen. Für einen verantwortbaren Fortschritt der Bio- und Gentechnik“ vom 28. 5. 2001.

⁸ Vgl. J. Rau, Wird alles gut? – Für einen Fortschritt nach menschlichem Maß. Berliner Rede 18. 5. 2001 in der Staatsbibliothek zu Berlin, in: FAZ, 19. 5. 2001, 45.

⁹ Vgl. „Austragen statt töten“. Ein Gespräch mit Regine Kollek, in: Die Zeit, 17. 5. 2001, 37.

¹⁰ Öffentlich wurde diese Debatte beispielsweise Anfang des Jahres 2001 über mehrere Nummern der Wochenzeitung Die Zeit geführt. Vgl. dazu: R. Spaemann, Gezeugt, nicht gemacht, in: Die Zeit, 18. 1. 2001, 37 f.; R. Merkel, Rechte für Embryonen? in: ebd. 25. 1. 2001, 37 f.; O. Höffe, Wessen Menschenwürde? in: ebd. 1. 2. 2001, 43; Ch. Türcke, Der schmale Grat der Demut, in: ebd. 8. 2. 2001, 37; H. Joas, Grenzen der Verfügbarkeit, in: ebd. 15. 2. 2001, 38; B. Schöne-Seifert, Von Anfang an? in: ebd. 22. 2. 2001, 41; V. Hölsle, Heilung um jeden Preis? in: ebd. 1. 3. 2001, 36. Diskutiert wird diese Frage freilich schon spätestens seit P. Singers Praktische Ethik (Stuttgart 1984) sowie seit seine Thesen zur Früheuthanasie bekannt wurden.

¹¹ Vgl. dazu P. Singer, Praktische Ethik (Stuttgart 1984) 171. In der 2. revidierten Ausgabe (Stuttgart 1994, 222 f.) gesteht Singer zunächst aus Gründen der Rechtssicherheit den Zeitpunkt der Geburt zu, bleibt dann aber im Bereich des moralischen Urteils bei etwa einem Monat nach der Geburt.

- ¹² Vgl. dazu N. Hoerster, Abtreibung im säkularen Staat. Argumente gegen den § 218 (Frankfurt 1991) 131-133.
- ¹³ Vgl. Johannes Paul II, *Enz. Evangelium vitae* (VAPSt 120, Bonn 1995); Die deutschen Bischöfe, *Der Mensch: sein eigener Schöpfer? Wort der Deutschen Bischofskonferenz zu Fragen von Gentechnik und Biomedizin* (7. 3. 2001), hg. v. Sekretariat der DBK; Stellungnahme der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) zu Fragen der Bioethik, VELKD Informationen Nr. 94 v. 9. 4. 2001.
- ¹⁴ Vgl. dazu A. G. Wildfeuer, Art.: „Person, philosophisch“, in: *Lexikon der Bioethik*, Bd. 3 (Gütersloh 1998) 5-9.
- ¹⁵ So grundlegend bei John Locke, der die Identität der Person durch die Zeit hindurch nicht mehr an einem zugrundeliegenden Träger der Einheit, sondern am Bewußtseinsakt der Erinnerung festmachen will: Versuch über den menschlichen Verstand II (Hamburg 1981, 419 f.). Kant spricht demgegenüber in seiner Zweiten Formel des Kategorischen Imperativs die unbedingt zu achtende Würde noch der „Menschheit“ in der eigenen Person und der Person jedes anderen zu: „Handle so, daß du die Menschheit in deiner Person als in der Person eines jeden anderen jederzeit als Zweck, und niemals bloß als Mittel gebrauchst.“: *Metaphysik der Sitten*, AA VI, 429.
- ¹⁶ Vgl. dazu P. Singer, *Praktische Ethik* (Stuttgart 21994) 196 f., 220 f. Von einem abgestuften Lebensrecht gehen auch etwa aus: J. Nida-Rümelin, Humanismus ist nicht teilbar, in: *SZ*, 3. 2. 2001, 17; K. Steigleder, Müssen wir, dürfen wir schwere (nicht-therapierbare) genetisch bedingte Krankheiten vermeiden?, in: *Ethik in der Humangenetik*, hg. v. M. Düwell u. D. Mieth (Tübingen 1998) 98 f.
- ¹⁷ Vgl. zu diesem Komplex von Argumenten E. Schockenhoff, *Ethik des Lebens. Ein theologischer Grundriß* (Mainz 1993) 309-317.
- ¹⁸ Vgl. etwa R. M. Hare, Abtreibung u. die goldene Regel, in: *Um Leben u. Tod*, hg. v. A. Leist (Frankfurt 1990) 142 f; aber auch Ch. Kummer, Soll man das therapeutische Klonen verbieten?, in dieser *Zs.* 219 (2001) 199; R. Merkel, Rechte für Embryonen?, in: *Die Zeit*, 25. 1. 2001, 37 f.
- ¹⁹ Diese Differenzierung geht zurück auf die aristotelische Unterscheidung zwischen Dingen die „nur der Möglichkeit nach“ und „schon der Möglichkeit nach“ sind. Vgl. dazu Aristoteles, *Metaphysik VII* (1048b 35-1049a 15).
- ²⁰ Vgl. dazu G. Rager, Embryo – Mensch – Person: Zur Frage nach dem Beginn des personalen Lebens, in: *Fragen u. Probleme einer medizinischen Ethik*, hg. v. J. P. Beckmann (Berlin 1996) 254-278.
- ²¹ Vgl. dazu Ch. Kummer, Stammzellkulturen – ein brisantes Entwicklungspotential, in dieser *Zs.* 218 (2000) 547-554. In diesem Aufsatz hat Kummer seine früher in dieser Zeitschrift (215, 1997, 11-16; 217, 1999, 172-182) vertretene These, daß die befruchtete Eizelle noch kein vollständiger Keim ist, daß ihr vielmehr noch jegliche Positionssignale für den Aufbau des Embryos fehlen und ihr erst vom mütterlichen Organismus her zukommen, aufgrund neuester Ergebnisse der Embryologie zurückgenommen.
- ²² Es sei hier darauf hingewiesen, dass dieses Argument von einer Reihe von (Moral)theologen insbesondere von amerikanischer Seite vertreten wurde. Beispielhaft seien nur genannt: P. Schoonenberg, J. Gründel, C. Curran, R. McCormick, N. Ford, T. Shannon, A. Wolter, F. Böckle. Genaue Angaben bei: K. H. Peschke, *Christliche Ethik. Spezielle Moralthologie* (Trier 1995) 352 f. Peschke neigt dieser Auffassung ebenfalls zu.
- ²³ Vgl. dazu R. Merkel, Rechte für Embryonen? in: *Die Zeit*, 25. 1. 2001, 38. Zur Auseinandersetzung mit der Problematik der Chimärenbildung, also der Vereinigung von zwei Embryonen vgl. auch W. Wolbert, Wann ist der Mensch ein Mensch? Zur Frage nach Beginn und Ende personalen Lebens, in: *Moralthologisches Jahrbuch 1: Bioethische Probleme* (Mainz 1989) 28-30.
- ²⁴ Vgl. Merkel (A. 23) 38.
- ²⁵ Vgl. dazu H. M. Sass, Hirntod u. Hirnleben, in: *Medizin u. Ethik* (Stuttgart 1989) 160-183.
- ²⁶ Zu der Einsicht in die Unauflösbarkeit des Antagonismus auf rein logisch-analytischer Ebene kommt auch N. Knoepffler, *Forschung an menschlichen Embryonen. Was ist verantwortbar?* (Stuttgart 1999). Leider bleibt diese Arbeit jedoch bei dieser Feststellung stehen und schließt daraus, daß eine mittlere Position vertreten werden könnte. Die grundlegende hermeneutische Frage kommt jedoch überhaupt nicht in den Blick.
- ²⁷ Vgl. dazu auch D. Mieth, Wann beginnt das Leben eines Menschen? Theologisch ethische Überlegungen, in: *Medizinische Forschung* 3 (1990) 89-97. Ebenso: M. Junker-Kenny, Der moralische Status des Embryos im Kontext der Reproduktionsmedizin, in: Düwell u. Mieth (A. 16) 302-324.
- ²⁸ Vgl. dazu das Argument von Merkel (A. 23) 38.
- ²⁹ Vgl. dazu auch den Beitrag von Ch. Hauskeller, Die Stammzellforschung und das ärztliche Selbstverständnis zwischen wissenschaftlicher und ethischer Perspektive, in: *Ethica* 8 (2000) 367-383.
- ³⁰ M. Heidegger, *Was heißt Denken?* (Tübingen 1971) 4.